

# Spendenreglement

## Reglement über die Verwaltung und Verwendung unentgeltlicher Zuwendungen

### 1. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement regelt die Verwaltung und Verwendung von Mitteln, welche der Stiftung Horizonte Sutz unentgeltlich zugewendet werden. Dazu zählen geldwerte Vorteile aller Art, insbesondere Spenden (Schenkungen) und Legate. Sie werden im Folgenden kurz „Spenden“ genannt.

Spenden werden getrennt von der Betriebsrechnung verwaltet.

Spenden werden zu Gunsten von Menschen mit Behinderung in der Stiftung Horizonte Sutz für Angebote und Zusatzleistungen eingesetzt, welche nicht durch öffentlich-rechtliche Leistungen und Abgeltungen (z.B. Betriebsbeiträge gemäss Leistungsvertrag mit dem Bund oder Kanton, Investitions- und Einrichtungsbeiträge für Bauprojekte, Beiträge an anderweitige Aufwendungen) gedeckt werden.

Der Stiftungsrat akzeptiert nur Spenden, deren Herkunft bekannt ist. Er verlangt Transparenz über die Herkunft der Vermögenswerte und die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers. Bei Spenden über CHF 5'000 trifft er diesbezüglich differenzierte Abklärungen. Er lehnt Vermögenswerte ab, von denen er weiss oder annehmen muss, dass deren Herkunft gegen rechtliche Normen verstösst oder unseren ethnischen Grundsätzen widerspricht.

### 2. Zweckbindung von Spenden

Spenden werden gemäss den Zweckbestimmungen durch die zuwendenden Personen verwendet.

Erfolgen Spenden ohne konkrete Zweckbestimmung, weist der Stiftungsrat diese im Zeitpunkt ihres Zugangs einem oder mehreren bestimmten Verwendungszwecken gemäss Ziffer 3 zu. Damit gelten diese Spenden als zweckgebunden.

Der Stiftungsrat kann je nach Bestand der einzelnen Fonds Mittel aus einem Fonds einem anderen Fonds zuweisen.

### 3. Verwendung zweckgebundener Mittel

Für die Finanzierung folgender Zwecke werden besondere Konti („Fonds“) geführt:

#### 3.1 Fonds für Ferienlager und Freizeitaktivitäten

Verwendungszweck: Deckung der Auslagen für:

- Ferienlager
- Auswärtige Ferientaufenthalte
- Ausflüge und Besuche
- Übrige Freizeitaktivitäten aller Art

#### 3.2 Fonds für Mobilität und Gesundheit

Verwendungszweck: Deckung der Auslagen für:

- Therapieangebote wie Reiten, Schwimmen, Musik etc.
- Kommunikationshilfen
- Übrige Anschaffungen im Bereich Mobilität, Gesundheit und Therapie

### 4. Spendenbudget und Ausgabenkompetenz

Die Heimleitung beantragt dem Stiftungsrat im Rahmen des Jahresbudgets die Festlegung von Beträgen, welche den einzelnen Fonds gemäss Ziffer 3 während des Geschäftsjahres entnommen werden dürfen.

In diesem bewilligten Umfang liegt die Ausgabenkompetenz bei der Heimleitung.

Über das Jahresbudget hinaus gehende ausserordentliche Ausgaben zu Lasten der Fonds entscheidet:

- a) unter CHF 2'000.00: der/die Präsident/in
- b) ab CHF 2'000.00: der Stiftungsrat

### 5. Kontrolle der Mittelverwendung

Die Heimleitung berichtet dem Stiftungsrat jährlich über die zweckentsprechende Verwendung von Mitteln aus den einzelnen Fonds gemäss Ziffer 3. Die Fonds werden im Rahmen der Rechnungsrevision geprüft.

### 6. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 13.03.2019 beschlossen. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.

Sutz, 13.03.2019

**Stiftung Horizonte Sutz**  
Betreutes Wohnen und Arbeiten